

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 2 (1946)
Heft: 2-3

Rubrik: Die Frage des Frauenstimmrechts im Kt. Schaffhausen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie öffentlichen Recht keine Utopie ist, nein geradezu zur Kultur eines Landes gehört, zeigt beispielsweise Schweden und mit ihm die andern skandinavischen Staaten.

Wenn in der Schweiz das patriarchalische Eherecht in der Praxis nicht die schlimmen Wirkungen zeitigt, die es haben könnte, so deshalb weil die heutigen ethischen und sittlichen Anschauungen von der Ehe die Gleichstellung der Ehegatten fordern und einen Mann missbilligen, der sich so benimmt, wie das Gesetz es ihm gestattet. Das besagt aber, dass ein solches Gesetz nicht dem Leben entspricht und abänderungsreif ist.

Einem unzufriedenen, rechtlich benachteiligten Volksteil, soweit es Männer betrifft, stehen Mittel zu Gebot auf bekanntem verfassungsmässigem Wege eine Besserung anzustreben. Der Frau aber, der unbestreitbar Benachteiligten fehlt mit dem Stimm- und Wahlrecht auch das Recht auf Initiative.

Abschliessend sei noch bemerkt, dass alle diejenigen, die auf eine gesetzlich verankerte Bevorrechtung des Mannes nicht verzichten zu können glauben, in Wirklichkeit dem männlichen Geschlecht ein Armutszeugnis ausstellen, denn dies würde ja besagen, dass er die angeblich „naturbedingte Ueberlegenheit“ anders in der Ehe nicht zu behaupten vermag.

Zu einer wahren Gemeinschaft, wie die Ehe sein sollte, gehört unbedingt die rechtliche Gleichstellung der Gemeinschaftler. Nur bei gleichem Recht können sich die Individualitäten miteinander messen und entsprechend ihrem Persönlichkeitsgehalt ihren Einfluss in der Gemeinschaft ausüben.

Die Frage des Frauenstimmrechts im Kt. Schaffhausen

An einer Versammlung der Freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Schaffhausen vom 11. Januar 1946 äusserte sich Herr Regierungsrat Dr. Schoch über das Frauenstimmrecht folgendermassen:

„Im Kanton Schaffhausen hat schon im **Jahre 1931 eine Motion Kägi** die Einführung des politischen Frauenstimmrechts und im **Jahre 1943 eine Motion Schneeberger** die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts verlangt. **Die beiden Postulate sollen demnächst miteinander im Grossen Rat zur Behandlung kommen.** Der Redner betont, dass die Rechtsentwicklung nach der Richtung der politischen Mitsprache der Frau geht und dass die Verleihung des Stimmrechts an die Frau einem demokratischen Empfinden entspricht. Für das kirchliche Gebiet können der Einführung des Frauenstimmrechts keine triftigen Gründe entgegengehalten werden, da ja hauptsächlich die Frau Trägerin des kirchlichen Lebens ist. Nach der Ansicht des Redners und auch des Schaffhauser Kirchenrates soll es der Kirche überlassen werden, das kirchliche Frauenstimmrecht einzuführen.

Das politische Stimmrecht soll auch in Schaffhausen zuerst in den Gemeinden eingeführt werden. Es soll den Frauen das volle politische Stimm- und Wahlrecht, letztes sowohl aktiv wie passiv gegeben werden. Eine Beschränkung nur auf Angelegenheiten des Erziehungs-, Schul-, Armen- und Fürsorgewesens ist aus praktischen Gründen nicht durchführbar, weil diese Angelegenheiten im Kanton Schaffhausen von den Einwohnergemeinden behandelt werden. Es würde zu grossen Schwierigkeiten führen, müsste bei jeder Abstimmung zuerst festgestellt werden, ob die Frauen stimm- und wahlberechtigt seien. In den Gemeinden, wo Wahlen und Abstimmungen oft in der Gemeindeversammlung stattfinden und in einer Versammlung über ganz verschiedenartige Geschäfte abgestimmt wird, müssten die Frauen die Gemeindeversammlung verlassen, wenn zwischen Schul- und Fürsorgeangelegenheiten andere Geschäfte beraten würden“.

Prinzipiell ist Herr Regierungsrat Dr. Schoch aus den gleichen Gründen wie der Referent (Nationalrat Dr. Boerlin aus Liestal) auch gegen eine Probeabstimmung unter den Frauen. Abschliessend betont Herr Regierungsrat Dr. Schoch, dass es sich bei seinen Ausführungen über das Frauenstimmrecht um seine persönliche Meinung handle und nicht etwa um die offizielle Meinung des Schaffhauser Regierungsrates.

(Schweizer Frauenblatt, No. 5, 1946).

Kleine Mitteilungen

Das **Genossenschaftliche Volksblatt** (Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine, Thiersteinallee 14, Basel) veranstaltet in seiner Nr. 6 (2. II. 46) eine Abstimmung über das Frauenstimmrecht unter seinen Genossenschaftlerinnen.

Ebenso wird eine solche Abstimmung unter den Leserinnen vom **Schweiz. Wirtschaftlichen Volksblatt** (Herausgabe: Detaillistenverband, Essingerstr. 18, Bern) in seiner Nr. vom 10. Februar 1946, durchgeführt.

Wir ersuchen unsere Mitglieder nach Möglichkeit von diesem „Stimmrecht“ Gebrauch zu machen.

Lasst Euer Geld arbeiten für Eure Ziele

Fördert das Genossenschaftswesen
durch Anlage Eurer Ersparnisse bei
der

Genossenschaftlichen Zentralbank Zürich

Bahnhofstrasse 79 (Eingang Usterstrasse)

Ausgabe von Obligationen und
Depositenheften
Kredite — Hypothekendarlehen
Besorgung sämtl. Bankgeschäfte